

Das Recht der schifffahrtsrechtlichen Haftungsbeschränkung – ein Update

7. Januar 2020

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einleitung

der Reeder bzw. Eigner eines Schiffes ist befugt, seine Haftung für alle Ansprüche aus einem Ereignis auf einen (oder mehrere) Höchstbeträge zu beschränken

- Seerecht:
 - HBÜ 1996 und §§ 611 ff. HGB

- Binnenschifffahrtsrecht:
 - seit dem 1. Juli 2019 gilt die CLNI 2012 – keine innerstaatliche Geltung
 - §§ 4 bis 5n BinSchG
 - grundsätzlich räumlich beschränkter Geltungsbereich der CLNI 2012: Ereignisse auf Wasserstraßen im Hoheitsgebiet von Vertragsstaaten (Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Serbien, Ungarn)

- SVertO

- andere: Art. V und VI ÖIHÜ 1992, Art. 9 bis 12 HNS-Ü 2010, Antarktis-Haftung

Überblick (1)

die zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (Art. 1 HBÜ 1996, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5c BinSchG)

- der Reeder bzw. Eigner des Schiffes (§ 476 HGB, § 1 BinSchG)
- der Ausrüster (§ 477 HGB, § 2 BinSchG)
- die Charterer
- der Manager (im Seerecht)
- der Berger
- deren Hilfspersonen, einschließlich der Schiffsbesatzung und des an Bord tätigen Lotsen
- der Haftungsversicherer

Überblick (2)

die Ansprüche, für die die Haftung beschränkt werden kann (Art. 2 HBÜ 1996, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BinSchG)

- insbesondere: Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden, die an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes eingetreten sind (Art. 2 Abs. 1 [a] HBÜ 1996, § 4 Abs. 1 Satz 1 BinSchG)
- Ansprüche aus Wrackbeseitigung (§ 612 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BinSchG)
 - Art. 2 Abs. 1 (d) und (e) HBÜ 1996 kommen innerstaatlich nicht zur Anwendung, Vorbehalt nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 HBÜ 1996

Überblick (3)

- Ausnahmen
 - Ansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes selbst werden nicht von dem Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 (a) HBÜ 1996, § 4 Abs. 1 Satz 1 BinSchG erfasst – betrifft insbesondere “interne” Sachverhalte (dazu unten)
 - Ansprüche aus Bergung (Bergelohn, Sondervergütung, Schadenersatz) und auf Zahlung von Große-Haverei-Beiträgen (Art. 3 [a] HBÜ 1996, § 5 Nr. 1 BinSchG) – nicht aber: Ansprüche aus Wrackbeseitigung (§ 612 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BinSchG)
 - Ansprüche aus § 89 WHG (nur § 5 Nr. 4 BinSchG)
 - Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden (nur Art. 3 [b] HBÜ 1996)
 - Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung (§ 611 Abs. 4 Nr. 2 HGB, § 5 Nr. 5 BinSchG)

Überblick (4)

- Rückgriffsansprüche
 - auch diese können der Beschränkung unterliegen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 HBÜ 1996, § 4 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 BinSchG)
 - häufig hat der Rückgriffsanspruch einen anderen Charakter als der Erstantspruch (für den die Haftung möglicherweise nicht beschränkt werden kann)
 - Beispiel: Zusammenstoß Schiff A und Schiff B – Schiff B wird geborgen, es haftet dem Berger auf Bergelohn (ohne die Möglichkeit der Beschränkung) – diesen macht Schiff B bei Schiff A geltend – Schiff A kann beschränken, weil es sich um einen Folgeschaden der Beschädigung des Schiffes B handelt

Überblick (5)

Die Höchstbeträge der Haftung

- Seerecht (4)
 - Personenschaden- und (sonstiger) Sachschaden-Höchstbetrag (Art. 6 Abs. 1 [a] und [b] HBÜ 1996) – kleiner Sachschaden-Höchstbetrag (§ 613 HGB)
 - Reisende-Höchstbetrag (Art. 7 HBÜ 1996)
 - Wrackbeseitigungs-Höchstbetrag (§ 612 HGB)
- Binnenschifffahrt (6)
 - Personenschaden- (§ 5b BinSchG) und Sachschaden-Höchstbetrag (§ 5f BinSchG)
 - Reisende-Höchstbetrag (§ 5k BinSchG)
 - Wrackbeseitigungs-Höchstbetrag (§ 5j BinSchG)
 - Gefahrgut-Personenschaden- und Gefahrgut-Sachschaden-Höchstbetrag (§ 5h BinSchG)

Überblick (6)

Die Durchführung der Haftungsbeschränkung

- Errichtung eines Fonds (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 HBÜ 1996, § 5d Abs. 2 BinSchG, § 1 Abs. 1 SVertO)
 - Bildung eines Sondervermögens, das für die Ansprüche, die der Beschränkung unterliegen, “reserviert” ist (§§ 8 Abs. 1 Satz 2, 41 SVertO)
 - der Fonds besteht aus der Haftungssumme (§§ 5 Abs. 1, 34 Abs. 1 SVertO) – der Höchstbetrag bzw. die Höchstbeträge (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 HBÜ 1996) zzgl. Zinsen (4%, § 246 BGB)
 - daneben steht das sonstige Vermögen der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen
 - in Deutschland: Einleitung eines Verteilungsverfahrens nach SVertO zum Zwecke der Errichtung des Fonds
- die einredeweise Geltendmachung der Haftungsbeschränkung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 HBÜ 1996, § 5d Abs. 3 BinSchG)

Das Schiff

- zentrale Anknüpfung des Rechts der Haftungsbeschränkung
- Umschreibung BGH: schwimmfähiger Hohlkörper etc.
- See- bzw. Binnenschiffe
 - maßgeblich ist die übliche Verwendung auf See- bzw. Binnengewässern
 - Abgrenzung der seerechtlichen von der binnenschifffahrtsrechtlichen Haftungsbeschränkung (HBÜ 1996, § 611 ff HGB – §§ 4 ff. BinSchG)
- Erwerbs- bzw. Nichterwerbsschiffe

Das Ereignis

- beschränkt wird die Haftung für alle Ansprüche aus einem Ereignis
- Ereignis: zusammengehörender tatsächlicher Vorgang, der Ausgangspunkt von Ansprüchen ist
- anhand des Ereignisses ermitteln sich die Ansprüche, die in ihrer Gesamtheit der Beschränkung unterliegen
- ggf. ist ein Ereignis von einem weiteren Ereignis abzugrenzen, dass ebenfalls beschränkungsrechtliche Bedeutung hat – Errichtung zweier Fonds

Das Recht des Charterers zur Beschränkung der Haftung (1)

- Seerecht:
 - der (Bareboat-, Zeit- und Reise-) Charterer ist “Schiffseigentümer” (Art. 1 Abs. 1 und 2 HBÜ 1996) – einschließlich aller Sub-Charterer
 - Abgrenzung des Reisecharterers vom bloßen Stückgutbefrachter
 - kann auch der Teil- (Reise-) Charterer die Haftung beschränken?
 - der Slot-Charterer

Das Recht des Charterers zur Beschränkung der Haftung (2)

- Binnenschiffahrtsrecht:
 - zur Beschränkung berechtigt ist der “... Mieter oder Charterer, dem ein Binnenschiff zur Verwendung überlassen wird ...” (§ 5c Abs. 1 Nr. 1 BinSchG)
 - “oder” meint “und”: “Mieter und Charterer”
 - vor allem: keine Befugnis des Reisecharterers zur Beschränkung (ihm wird das Schiff nicht “überlassen”)
 - in der Binnenschiffahrt ist daher eine Abgrenzung erforderlich zwischen der Reise- und der Zeitcharter
- maßgeblich: die Einordnung als Binnen- oder Seeschiff

Das Recht des Managers zur Beschränkung der Haftung (1)

- Seerecht:
 - der Manager (Vertragsreeder, Bereederer, Korrespondenzreeder) betreibt das Schiff für einen anderen (den Reeder bzw. den Ausrüster) – technisches Management, Crewing, kommerzielles Management
 - zur Beschränkung berechtigt sind der “... owner, charterer, manager and operator ...” (Art. 1 Abs. 2 HBÜ 1996)
 - amtliche deutsche Übersetzung: “... Eigentümer, Charterer, Reeder und Ausrüster ...” – der Manager taucht nicht auf
 - maßgeblich ist der verbindliche englische Wortlaut, auch in Deutschland ist der Manager zur Beschränkung der Haftung berechtigt

Das Recht des Managers zur Beschränkung der Haftung (2)

- Binnenschifffahrt:
 - zur Beschränkung berechtigt sind der “... der Eigner, der Mieter, der Charterer ... sowie der Ausrüster ...” des Schiffes (Art. 1 Abs. 2 [a] CLNI 2012, ebenso § 5c Abs. 1 Nr. 1 BinSchG)
 - der Manager wird nicht genannt
 - maßgeblich: die Einordnung als Binnen- oder Seeschiff

Das Recht des Bergers zur Beschränkung der Haftung (1)

- in den Genuss der beschränkbaren Haftung kann auch der “Berger” kommen, der zugunsten eines Schiffes (oder ggf. eines sonstigen Vermögensgegenstandes) tätig wird (Art. 1 Abs. 1 und 3 HBÜ 1996, § 5c Abs. 1 Nr. 2 BinSchG)
- die deutsche Übersetzung des Art. 1 Abs. 1 und 3 HBÜ 1996 spricht von “Berger oder Retter”
- weiter Begriff des Bergers
 - der Berger im eigentlichen Sinne, der Bergungsmaßnahmen durchführt (§ 574 Abs. 1 und 2 HGB, § 93 Abs. 1 BinSchG)
 - der Wrackbeseitiger
 - der sonstige Helfer
- Unterscheidung: (1) der von einem Schiff aus tätige und (2) der schiffsunabhängige Berger

Das Recht des Bergers zur Beschränkung der Haftung (2)

- insbesondere der Wrackbeseitiger
 - führt Maßnahmen der Wrackbeseitigung (Schiff, Teile des Schiffes, Ladung) durch (Art. 1 Abs. 3 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 [e], [f] HBÜ 1996, § 5c Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 4 BinSchG)
 - Problem: im Seerecht erfolgt die Einbeziehung der Wrackbeseitigung in die Umschreibung des “Bergung oder Hilfeleistung” in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 HBÜ 1996 durch Verweisung auf Art. 2 Abs. 1 (d) und (e) HBÜ 1996
 - diese Vorschriften gelten in Deutschland nicht (Vorbehalt Art. 18 bis. 1 Satz 1 [a] HBÜ 1996) – stattdessen § 612 HGB
 - Ergebnis: der (nicht von einem Schiff aus tätige) Wrackbeseitiger ist wohl nicht zur Beschränkung der Haftung berechtigt
- maßgeblich: die Einordnung des “Wracks” als (Ex-)Binnen- oder Seeschiff

Das Recht des Bergers zur Beschränkung der Haftung (3)

- insbesondere der sonstige Helfer
 - jeder, der Maßnahmen durchführt, um Schäden, für die “der Haftpflichtige” seine Haftung beschränken kann, abzuwenden oder zu verringern (Art. 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, Art. 2 Abs. 1 [f] HBÜ 1996 sowie gleichlautend Art. 1 Abs. 1 und 2 [c] Satz 1 und 2 CLNI 2012)
 - anders die Vorschriften des BinSchG: sonstiger Helfer ist nur jemand, der Maßnahmen der Abwendung oder Verringerung der Kosten der Wrackbeseitigung durchführt (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 5c Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 BinSchG)
 - maßgeblich: die Einordnung als Binnen- oder Seeschiff

Ansprüche wegen Gewässerverschmutzung

- der Fall Binnenschiff “AN.KA”
- Urteil des BVerwG: die Haftung für Ansprüche wegen einer Gewässerverunreinigung kann nicht beschränkt werden – das Gewässer ist keine Sache im Sinne des § 90 BGB
- Kritik
- es wäre ohnehin der Fahrgut-Höchstbetrag (heute: § 5h BinSchG) maßgeblich gewesen

- allerdings ist – nur in der Binnenschifffahrt – die Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus § 89 WHG ausgeschlossen (§ 5 Nr. 4 BinSchG)

„Interne“ Ansprüche

- der Beschränkung der Haftung unterliegen auch Ansprüche, die andere, gleichermaßen zur Beschränkung der Haftung berechnigte Personen (als Gläubiger) geltend machen
- Eigner/Reeder – Charterer – Manager – Berger – deren Hilfspersonen – Versicherer?
- keine “Reservierung” des Fonds für Drittgläubiger

Die Voraussetzungen der Befugnis zur Fondserrichtung (1)

- Seerecht
 - Art. 11 Abs. 1 Satz 1 HBÜ 1996: die zur Beschränkung der Haftung berechnigte Person, gegen die vor dem Gericht eines Vertragsstaates ein gerichtliches Verfahren wegen eines Anspruchs, der der Beschränkung unterliegt, eingeleitet wird (worden ist), kann in diesem Staat einen Fonds errichten
 - regelt die Zuständigkeit
 - aber auch: der betreffenden Gläubiger bestimmt, in welchem Staat das Verfahren durchgeführt wird
 - gerichtliches Verfahren: Leistungs-, Feststellungs-, Teilklage – nicht: negative Feststellungsklage des Schuldners – Schiedsklage – gerichtliche Geltendmachung der Aufrechnung – Kosten- oder Widerspruchsbescheid ?

Die Voraussetzungen der Befugnis zur Fondserrichtung (2)

- Binnenschifffahrt
 - Art. 12 Abs. 1 Satz 1 CLNI 2012: übernimmt die Regelung des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 HBÜ 1996 – außerdem genügt es, dass gegen die zur Beschränkung der Haftung berechnigte Person ein gerichtliche Verfahren eingeleitet werden kann
 - es genügt die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Anspruch
 - der Schuldner hat es in der Hand, über die Einleitung des Verfahrens zur Beschränkung der Haftung zu entscheiden – ggf. “Wettlauf” zwischen Gläubiger und Schuldner

Die Auswirkungen der Fondserrichtung auf die Geltendmachung von Ansprüchen (1)

- sachgerecht wäre die Regelung, dass mit Errichtung des Fonds Ansprüche, die der Beschränkung unterliegen, nur noch gegen den Fonds geltend gemacht werden können – Trennung des Fonds von dem sonstigen Vermögen der zur Beschränkung berechtigten Personen
- auch international: die Errichtung eines Fonds in einem Vertragsstaat hat diese Wirkung auch in allen anderen Vertragsstaaten

Die Auswirkungen der Fondserrichtung auf die Geltendmachung von Ansprüchen (2)

- Seerecht
 - Art. 13 Abs. 1 HBÜ 1996: derjenige, der einen Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat, stehen keine Rechte gegen das sonstige Vermögen der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen zu
 - lediglich Schutz vor doppelter Inanspruchnahme
 - ein Gläubiger ist nicht gehindert, seine Ansprüche nicht anzumelden, sondern sie außerhalb des Fonds gegen seinen Schuldner zu verfolgen
 - anders § 8 Abs. 1 Satz 2 SVertO: die Haftung der geschützten Personen beschränkt sich auf den Fonds – nur innerdeutsche Wirkung
 - international bleibt es bei Art. 13 Abs. 1 HBÜ 1996 – bestätigt durch § 50 SVertO

Die Auswirkungen der Fondserrichtung auf die Geltendmachung von Ansprüchen (3)

- Abhilfe durch die Grundsätze über die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte
 - Urteil des EuGH Maersk Olje & Gas (C-39/02): die gerichtliche Entscheidung über die Errichtung des Fonds kann nach Art. 25 ff. EuGVÜ anerkannt werden
 - gilt auch für Art. 36 ff. Brüssel Ia Verordnung
 - Anerkennung der Entscheidung auf Grundlage entsprechender internationaler Übereinkommen bzw. nach § 328 ZPO
- der Beschluss des AG Hamburg über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens hat in anderen Staaten die Wirkungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 SVertO – entsprechendes gilt umgekehrt
- Brexit

Die Auswirkungen der Fondserrichtung auf die Geltendmachung von Ansprüchen (4)

- Binnenschifffahrt
 - Art. 14 Abs. 1 CLNI 2012: nach Errichtung des Fonds kann kein Gläubiger mehr ein Recht gegen das sonstige Vermögen der begünstigten Personen geltend machen
 - ebenso § 52 SVertO
 - dies gilt nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten der CLNI 2012 (Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Serbien, Ungarn)
 - ansonsten gelten die prozessualen Grundsätze über die Anerkennung der Entscheidungen über die Fondserrichtung – internationale Übereinkommen, das EuGVÜ (Großbritannien), § 328 ZPO

Gegenansprüche der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (1)

- die Ausgangslage: einer zur Beschränkung der Haftung berechtigten Person steht gegen einen Gläubiger ein Gegenanspruch zu
 - Aufrechnung (§§ 398 ff. BGB)
- bis zur Eröffnung des Verteilungsverfahrens
 - kann die Aufrechnung erklärt werden
 - der zur Beschränkung berechnigte Schuldner tritt in den Anspruch des Gläubigers ein und kann diesen in seinem eigenen Verteilungsverfahren geltend machen (Art. 12 Abs. 2 HBÜ 1996, Art. 13 Abs. 2 CLNI 2012, §§ 15 S. 1, 34 Abs. 2 Satz 1 SVertO)
- nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens
 - kann der Gläubiger nicht mehr aufrechnen (§§ 8 Abs. 7 Satz 1 SVertO)
 - Selbständigkeit von Fonds und sonstigem Vermögen

Gegenansprüche der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (2)

- anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen der Anspruch des Gläubigers und der Gegenanspruch des zur Beschränkung berechtigten Schuldners aus demselben Ereignis entstanden sind – etwa
 - Zusammenstoß von Schiffen, wechselseitige Ansprüche der beteiligten Reeder/Eigner bzw. Ausrüster (ggf. errichten beide Schiffe einen eigenen Fonds)
 - “interne” Sachverhalte (Ansprüche der zu Beschränkung berechtigten Personen untereinander)
 - z. B. hat der Charterer Ansprüche gegen den Reeder und der Reeder solche gegen den Charterer
- Fall der Art. 5 HBÜ 1996, § 5a BinSchG

Gegenansprüche der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (3)

- Art. 5 HBÜ 1996, § 5a BinSchG
 - Anspruch und Gegenanspruch werden zwangsweise angerechnet und nur eine zugunsten des Gläubigers verbleibende Differenz kann gegen den Fonds geltend gemacht werden
 - es kommt nicht darauf an, ob der Gegenanspruch des Schuldners seinerseits der Beschränkung unterliegt

Gegenansprüche der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (3)

- die Folgen der zwangsweisen Anrechnung von Gegenansprüchen (Art. 5 HBÜ 1996, § 5a BinSchG)
 - die Ansprüche gegen den Fonds werden gemindert, so dass die Gläubiger eine bessere “Quote” erhalten – dies gilt aber nur für Gläubiger mit Ansprüchen gegen den betreffenden Höchstbetrag
 - der zur Beschränkung berechnete Schuldner wendet weitere eigene Mittel auf, die den Fonds zu “subventionieren”
 - Widerspruch zu dem Prinzip der Trennung von Fonds und sonstigem Vermögen

Gegenansprüche der zur Beschränkung der Haftung berechtigten Personen (4)

- die Folgen der zwangsweisen Anrechnung von Gegenansprüchen (Art. 5 HBÜ 1996, § 5a BinSchG)
 - dies führt letztlich zu erheblichen Ungleichbehandlungen
 - bessergestellt werden zunächst nur Gläubiger, die von der Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner befreit werden
 - (etwas) bessergestellt werden auch die Gläubiger mit Ansprüchen gegen den betreffenden Höchstbetrag, nicht aber sonstige Gläubiger
 - nur der Schuldner mit Gegenansprüchen aus demselben Ereignis wird zusätzlich belastet, nicht aber andere Schuldner
 - diese Ungleichbehandlungen werden nicht durch den Ursprung von Anspruch und Gegenanspruch in demselben Ereignis gerechtfertigt

Beschränkung der Haftung und Schiffsgläubigerrecht (1)

- der (schuldrechtliche) Anspruch des Gläubigers gegen den zur Beschränkung der Haftung berechtigten Schuldner kann durch ein Schiffsgläubigerrecht gesichert sein (§§ 596 ff. HGB, §§ 102 ff. BinSchG)
 - von der Eröffnung des Verteilungsverfahrens an ist der Gläubiger verpflichtet, von seinem Schiffsgläubigerrecht keinen Gebrauch mehr zu machen (§ 8 Abs. 7 Satz 2 SVertO)
 - mit Feststellung des schuldrechtlichen Anspruchs im Verteilungsverfahren (§§ 19, 45 SVertO) erlischt das Schiffsgläubigerrecht (siehe §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 Satz 1 SVertO, §§ 1257, 1252 BGB)

Beschränkung der Haftung und Schiffsgläubigerrecht (2)

- Art 1 Abs. 5 HBÜ 1996:
für die Zwecke des Übereinkommens schließt die Haftung der Schiffseigentümers eine solche für Ansprüche ein, die gegen das Schiff selbst geltend gemacht werden.
 - dies betrifft die *in-rem*-Verfahren des angelsächsischen Rechtskreises, in denen das Schiff als Partei in Anspruch genommen wird
 - nicht aber die Inanspruchnahme des Reeders/Eigners des Schiffes aus dem Schiffsgläubigerrecht als bloßem Sicherungsmittel
- Art. 1 Abs. 4 CLNI 2012 entspricht Art. 1 Abs. 5 HBÜ 1996 – ist aber nicht mit in die §§ 4 ff. BinSchG übernommen worden

Beschränkung der Haftung und Schiffsgläubigerrecht (3)

- das “isolierte“ Schiffsgläubigerrecht
 - “Tom Burmester” Entscheidung des OLG Hamburg
 - ein Schiffsgläubigerrecht besteht auch, wenn sich der schuldrechtliche Anspruch nicht gegen den Eigentümer des Schiffes, sondern gegen einen Dritten richtet
 - unproblematisch: der Dritte ist ebenfalls zur Beschränkung der Haftung berechtigt
 - möglicherweise ist dies nicht der Fall – etwa
 - der Kapitän ist wegen eines qualifizierten Verschuldens nicht zur Beschränkung berechtigt (Art. 4 HBÜ 1996, § 5b Abs. 1 BinSchG)
 - der Reisecharterer ist in der Binnenschifffahrt nicht mehr zur Beschränkung berechtigt (§ 5c Abs. 1 Nr. 1 BinSchG)

Internationales Privatrecht (1)

- Ermittlung des Sachrechts, nach dem sich die Beschränkbarkeit der Haftung beurteilt – aus der Perspektive eines deutschen Gerichts (deutsches IPR)
- Vorrang des vereinheitlichten Rechts
 - HBÜ 1996
 - nicht aber: CLNI 2012 – das Übereinkommen gilt innerstaatlich nicht
 - die §§ 4 ff. BinSchG gelten unmittelbar unter den Voraussetzungen des § 5m BinSchG

Internationales Privatrecht (2)

- viele Fragen beurteilen sich nach dem im Übrigen anwendbaren Sachrecht
 - Vorbehalte und eigene Regelungen – etwa
 - keine Anwendung des HBÜ 1996 auf Ansprüche aus Wrackbeseitigung (+) oder HNS-Schäden (-) (Art. 18 Abs. 1 Satz 1) – eigene Regelung eines kleinen Sachschaden-Höchstbetrages (+) (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 [a]) – innerstaatliche Sachverhalte (-) (Art. 15 Abs. 3 HBÜ 1996)
 - keine Anwendung der CLNI 2012 auf Ansprüche wegen Änderung der Wasserbeschaffenheit (+) oder aus Wrackbeseitigung (-) oder auf Leichter, die nur zum Umladen in Häfen verwendet werden (-) (Art. 18 Abs. 1 [a] bis [c])

Internationales Privatrecht (3)

- viele Fragen beurteilen sich nach dem im Übrigen anwendbaren Sachrecht
 - “angemaßte” Befugnisse der Vertragsstaaten
 - Bestimmung abweichender (niedrigerer) Höchstbeträge zugunsten des an Bord tätigen Lotsen (§ 615 Abs. 1 bis 3 HGB, § 5i Satz 1 BinSchG)
 - Einführung einer Befugnis des nicht an Bord tätigen (Radar-) Lotsen zur Beschränkung der Haftung (§ 615 Abs. 4 HGB) – nur bei Seeschiffen
 - Bedeutung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - Schiff – Binnen-/Seeschiff – Erwerbsschiff – Einstandspflicht für Hilfspersonen

Internationales Privatrecht (4)

- Vorrang des vereinheitlichten Rechts
 - Seerecht
 - es gilt in erster Linie das HBÜ 1996
 - Errichtung und Verteilung des Fonds: das Recht des betreffenden Vertragsstaates (Art. 14 HBÜ 1996)
 - Binnenschiffahrtsrecht
 - die CLNI 2012 kommt innerstaatlich nicht zur Anwendung
 - die §§ 4 ff. BinSchG gelten, wenn es zu dem Ereignis auf deutschen Gewässern gekommen ist (§ 5m BinSchG)

Internationales Privatrecht (5)

- die Ermittlung des anwendbaren Sachrechts im Übrigen
 - unselbständige Anknüpfung an das Recht der betreffenden Forderung
 - BGHZ 29, 327 u.a. sowie die traditionelle h. L.
 - Art. 15 (b) Rom II Verordnung (das betreffende Recht ist insbesondere maßgebend für “... jede Beschränkung der Haftung ...”) – keine Regelung in Rom I

Internationales Privatrecht (6)

- die Ermittlung des anwendbaren Sachrechts im Übrigen
 - richtig: selbständige Anknüpfung
 - die Haftungsbeschränkung ist ein Gesamtverfahren (wie die Insolvenz) – einheitliche Anknüpfung
 - Art. 15 (b) Rom II betrifft nur eine für den einzelnen Anspruch geltende Beschränkung, nicht eine solche aufgrund eines Gesamtverfahrens
- maßgeblich ist das Recht des angerufenen Gerichts (*lex fori*)
 - eine Beschränkung der Haftung in Deutschland unterliegt dem deutschen Sachrecht

Schlusswort

- das Recht der Haftungsbeschränkung ist nach wie vor in großen Teilen *terra incognita*
- andere noch offene Fragen sind etwa
 - das Recht des Versicherers zur Beschränkung der Haftung (Art. 1 Abs. 6 HBÜ 1996, § 5c Abs. 3 BinSchG)
 - die Behandlung von Zinsen und Kosten
 - der Umgang mit Restansprüchen wegen der Zurverfügungstellung der Mittel zur Errichtung des Fonds

Das Recht der schifffahrtsrechtlichen Haftungsbeschränkung – ein Update

7. Januar 2020

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA